

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 auf Grund der §§ 23 und 28 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und für die Behandlung von Abfall und für die üblichen Zwecke der Abfallwirtschaft wird entsprechend den weiteren Bestimmungen eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.

§ 2

Pflichtbereich

- 1) Der Pflichtbereich umfaßt das gesamte Gemeindegebiet mit den Katastralgemeinden.
- 2) Der Pflichtbereich wird in folgende Teilgebiete unterteilt:

Teilgebiet I:

- a) KG.ABFALTERSBACH mit Ausnahme der Liegenschaften 1, 2 und 3.
- b) KG.AUE, mit Ausnahme der Liegenschaften Aue 20, 22, 36, 37 und 38; Feuerwehrgasse 2, 3 und 5, Grenzgasse 10, Ungarhofstraße 6 und 8.
- c) KG.BERGLACH
- d) KG.EICHBERG mit Ausnahme der Liegenschaften 31, 32a, Eichbergstr. 2, 16, 21, 24, Veitscherweg 1, 2, 4, 6, 8, Hochstr. 2.
- e) KG.GLOGGNITZ mit Ausnahme des Industriebetriebes der Firma Huyck-Austria GmbH., Gföhl 1 und 2, Zeile 2 (Stellwerk ÖBB)
- f) KG.GRABEN mit Ausnahme der Liegenschaft 12.
- g) KG.HEUFELD
- h) KG.SALODER mit Ausnahme der Liegenschaften 8, 9, 10, 11, 12 und 13.
- i) KG. STUPPACH mit Ausnahme der Liegenschaften Buchbachgraben 1, 14, 18

und 20;
Jungberghöhe 1, 2, 3 und 4,
Kreutzerhofstraße 45a;
Sandgasse 28b;
Saloderstraße 24a (wird mit Müllsäcken entsorgt).

j) KG.WEISSENBACH mit Ausnahme der Liegenschaft Marienheimweg 3 und 11.

Teilgebiet II (Entsorgung mit Müllsäcken):

k) KG.AUE
Weinweg Liegenschaften 2,4,6,8,10,12,14,17,19,21,23,25,27,29,31,33,35,37
und 39,
Geyreggerweg 1, 2, 3 und 5.

l) KG.EICHBERG
Liegenschaften Hochstraße 1,3,4,5,9,11;Riegelweg 11,13,15;
Weinweg 41,43,45,47,49,51,53,55,57,59,61,63,65,67,69,71,73,75;

m) KG.WEISSENBACH
Liegenschaft Weinweg 16.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

- 1) Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
- Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll (Inhalt der Grauen Mülltonne/Grauer Müllsack), Wertstoffen (Inhalt der Grünen Tonne/Grüner Müllsack) und kompostierbaren (biogenen) Abfällen (Inhalt der Braunen Mülltonne/Biomüllsack) zu sammeln.
- 2) Restmüll, Altstoffe und kompostierbare (biogene) Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Altstoffe und kompostierbare (biogene) Abfälle werden einer Verwertung zugeführt.
- 4) Im Pflichtbereich / Teilgebiet I sind für das Sammeln und Lagern des Mülls bis zu

dessen Abfuhr Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen), im Teilgebiet II sind für das Sammeln und Lagern des Mülls, Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) zu verwenden.

- 5) **Restmüll** ist in den beigestellten Müllbehältern sowie in den Müllsäcken zu sammeln und besteht insbesondere aus folgenden Stoffen (Beispiele- keine vollständige Aufzählung):

Kehrricht
Staubsaugerbeutel
Katzenstreu, wenn nicht kompostierbar
Wegwerfwindeln
Hygieneartikel
Asche aus Hausbrand
Hundekot (mit Sackerl)

- 6) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den beigestellten Müllbehältern sowie in den Müllsäcken zu sammeln und besteht insbesondere aus folgenden Stoffen (Beispiele - keine vollständige Aufzählung):

aus Küche und Haushalt:
Speisereste, Knochen, Gräten
Obst- und Gemüseabfälle
Schalen von Bananen und Zitrusfrüchten
ungenießbare bzw. abgelaufene Lebensmittel (*ohne Verpackung*)
verschmutztes Papier (*Küchenrolle, Servietten, etc.*)
Kaffee- und Teesud samt Filter und Papierbeutel
Eierschalen, Federn, Haare
Kleintiermist von Pflanzenfressern
Holzasche

aus Garten und Grünfläche:
Grasschnitt
Baum- und Strauchschnitt
Laub, Reisig, Stängel
Blumen, Pflanzen, Pflanzenreste
Gestecke
Fallobst
Hundekot (*ohne Sackerl*)

- 7) **Wertstoffmüll** ist in der bereitgestellten Grünen Tonne zu sammeln und besteht insbesondere aus folgenden Stoffen (Beispiele - keine vollständige Aufzählung):

<u>Papier (nicht gebündelt):</u>	Zeitungen Zeitschriften Kataloge Kartonagen Papierverpackungen
	(Telefon-)Bücher Brief-, Schreib-, Kopierpapier etc.
<u>Glas:</u>	
Verpackungen (restentleert):	Einwegflaschen Konservengläser Einsiedegläser etc.
Nicht Verpackungen:	Scheibenglas Glühbirnen Glasbruch etc.
<u>Kunststoffe:</u>	
Verpackungen (restentleert):	PET Getränkeflaschen Tetra Packungen Becher (Joghurt) Kunststoffflaschen (Haarshampoo) etc.
Nicht Verpackungen:	Kunststoff-Kleinteile Kunststoff-Spielzeug etc.
<u>Metalle:</u>	
Verpackungen (restentleert):	Alu-/Weißblechdosen Spraydosen etc.
Nicht Verpackungen:	Eisenkleinteile etc. Elektro-Kleingeräte (Rasierapparat, Radiogerät, CD-Player etc.)
<u>Textilien:</u>	unbrauchbare Kleidung Stoffreste Bettfedern im Inlett Lederwaren etc.

- 8) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls einmal monatlich im Bringsystem und zusätzlich wird einmal pro Jahr eine Abholung gegen vorherige Anmeldung durchgeführt.
- 9) Der von der Stadtgemeinde Gloggnitz abgeführte Müll wird in den Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen deponiert bzw. in den vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen betriebenen oder beauftragten Wiederverwertungs- und Kompostieranlagen weiterverwertet.

§5 Eigenkompostierung

- 1) Die kompostierbaren (biogenen) Abfälle können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß (laut Anlage) und im örtlichen Nahebereich erfolgt.
- 2) Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

§ 6 Durchführung der Abfuhr

- 1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich, Teilgebiet I, gelegenen bebauten Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter (Mülltonnen) zur Verfügung gestellt. Eine zusätzliche Abfuhr der Windeln erfolgt mittels Windelsäcken bzw. eigens gekennzeichneten Windeltonnen.

Den Eigentümern, der im Pflichtbereich, Teilgebiet II, gelegenen bebauten Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter (Müllsäcke) zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Müllsäcke für das Teilgebiet II erfolgt jährlich bis zum 31.12. für das folgende Jahr. Eine zusätzliche Abfuhr der Windeln erfolgt mittels Windelsäcken.

- 2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Mülltonnen/Müllsäcke verwendet werden. Der Müll ist nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen und Wertstoffen getrennt zu sammeln und zu lagern.
Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- 3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Zusätzliche Müllbehälter (Müllsäcke) können von der Gemeinde gegen Entgelt bezogen werden. Windelsäcke sind kostenlos.
- 4) Landwirte sind von der Verpflichtung zur Abnahme der Restmülltonne laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2002 befreit.

§ 7 Müllabfuhrplan

Das Gemeindegebiet umfasst zwei Abfuhrgebiete:

Teilgebiet I: a) bis j) gem. § 2 der Verordnung:

Die Abfuhr des Mülls erfolgt jeweils von Montag bis Freitag.
Die Biotonne und die Wertmülltonne werden jede dritte Woche und die Restmülltonne jede sechste Woche abgeführt.
Eine zusätzliche Abfuhr der Windeln erfolgt mittels Windelsäcken oder eigens gekennzeichneten Windeltonnen ebenfalls jede sechste Woche.
Über Antrag wird die Grüne Tonne bei Einpersonenhaushalten in Eigenheimen nur jede sechste Woche abgeholt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Montag: Adlergasse, Am Jungberg, Arensteingasse, Bahnhof, Bahnhofstraße Hnr.12-24, Berglach, Bergstraße, Buchbachgraben, Dr.Karl Lechner-Straße, Feldgasse, Felsenkellergasse, J. Gloggnitzer-Gasse, Graf Wurmbrand-Gasse, Ghegastraße, Hangstraße, Hauptstraße Hnr. 41, 54 und 56, Hofbauer-Straße Hnr. 4, Jungbergstraße, Kreuzerhofstraße, Mitterberggasse, Msg. Rudolf Kopf-Gasse, Obere Silbersbergstraße, Obere Zeilfeldstraße, Rosengasse, Rosenhügelgasse, Saloder, Saloderstraße, Sandgasse, Sonnenweg, Stuppacher Straße, Stuppachgrabenstraße, Untere Silbersbergstraße, Untere Zeilfeldstraße, Wasserleitungsgasse, Zeile.

Dienstag: Badgasse, Bahnhofstraße HNr. 1-10, Dr. Bruno Kreisky Gasse, Dr. Martin Lutherstraße, E. Schreiber-gasse, Griesleithengasse, H. Ostermann-gasse, Hartholzstraße, Hauptstraße Hnr.1-20, Hoffeldstraße, Ing. Robert Dunz-Straße, Johann Lahn-Gasse, Novatzigasse, Prägasse, Raiffeisengasse, Rennergasse, Richter-gasse, Schulgasse, Sparkassenplatz, Waldfriedhofstraße, Wiener Straße Hnr. 1-34.

Mittwoch: Ang.Rumplergasse, Bachstraße, Bauernwiesenstraße, Bogengasse, Bürgerwiesenstraße, Dammgasse, Dorfstraße, Dr. Karl Renner-Platz, Dr. Julius Bergmann-Straße, Dr. O. Susanigasse, Ekbertgasse, Engelhartstraße, Erlbachgasse, F.Kuchelbacher-Gasse, Forstingerstraße, Franz Kleinhofer-Gasse,Furth, Further Weg, Geiger-Straße, Graben, Grablgasse, Hainischstraße, Hauptstraße Hnr. 21-74, Huebnergasse, Joh. Gruber-Gasse, Johannesfelsengasse, Kaltbachstraße, Karl Asinger-Gasse, Kreuzackerstraße, Kurze Gasse, Langpartnergasse, Marienheimweg, Mozartgasse, Mühlweg, Obere Weissenbachstraße, Schlaglstraße, Semmeringstraße, Siedlergasse, Sommergraben, Sportplatzgasse, Waldgasse, Wehrgasse, Weissenbach, Weissenbachstraße.

Donnerstag: Bergwerkstraße, Dr. Adolf Schärf-Straße, Dr. Gustav Jilekstraße, Eduard-Holstein-Gasse, Enzenreitherstraße, Forstgartenstraße, Franz Binder-Gasse, Franz Dittelbach-Straße, Gföhl, Hans Koch-Gasse, Hauptstraße Hnr. 41, Heinrich Rigler-Straße, Heufeld, Heufeldstraße, Höllerbauer-Gasse, Isidor Harsieber-Straße, Kirchensteig HNr. 1, Kranichbergstraße, Obere Sirningfeldgasse, Rabensteiner-gasse, Reichenauerstraße, Renauergasse, Rene Fortelny-Gasse, Rupp-gasse, Spitalfeld-

platz, Spitalfeldstraße, Uferstraße, Wiener Straße Hnr. 35-125, Zenzi Hölzl-Straße, Zuckerhutsiedlung.

Freitag: Äckergasse, Alois Orth Allee, Aue, Auebachgasse, Auestraße, August Fabbri-Straße, Eichberg, Eichbergstraße, Feuerwehrgasse, Grenzgasse, Güterweg Riegler, Gutsweg, Haldenweg, Hofbauer-Straße Hnr.1, Kirchensteig Hnr. 3, Klammerweg, Magnesitgasse, Neusiedlerstraße, Riegelweg, Siedlastraße, Ungarhofstraße, Wiesengasse, Wolfsschlucht.

Fällt der jeweilige Abfuhrtag an einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag.

Teilgebiet II: k) bis m) gem. § 2 der Verordnung:

Die Müllabfuhr in diesem Bereich wird wegen der schlechten Zufahrtsmöglichkeit mittels Traktor und Müllsäcken durchgeführt. Die Müllabfuhr erfolgt analog zum Teilgebiet I.

Der Sperrmüll kann jeden ersten Freitag im Monat in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr am Lagerplatz des Städtischen Bauhofes abgegeben werden (Bringsystem). Zusätzlich wird einmal pro Jahr eine Abholung gegen vorherige Anmeldung durchgeführt (Holsystem).

§ 8

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt im Teilgebiet I (Entsorgung mittels Mülltonnen)

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von	80 Liter	EURO	4,60
b) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	EURO	62,00

II. Für die Abfuhr von kompostierbarem (biogenen) Abfall:

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	EURO	6,40
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	EURO	12,80

III. Für die Abfuhr von Wertmüll:

a) für einen Müllbehälter von	240 Liter	EURO	6,60
b) für einen Müllbehälter von	1100 Liter	EURO	30,00

2) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt im Teilgebiet II (Entsorgung mittels Müllsäcken)

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

für einen Müllsack von	60 Liter	EURO	3,40
------------------------	----------	------	------

II. Für die Abfuhr von kompostierbarem (biogenen) Abfall:

für einen Müllsack von	60 Liter	EURO	3,20
------------------------	----------	------	------

III. Für die Abfuhr von Wertmüll:

für einen Müllsack von	110 Liter	EURO	3,00
------------------------	-----------	------	------

2) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe für die Restmüll- und Wertmüllbehälter beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

3) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 9
Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 10
Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

**§ 11
Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich I und II an der Grundstücksgrenze, und zwar ab 6 Uhr 00 früh, so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen bzw. Traktor befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr

nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückeigentümers nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

Die beigestellten Gebinde (Tonnen) bleiben Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist zu unterlassen.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gem. § 33 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 8240-0, bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen auf die Müllabfuhr bezogenen Verordnungen ihre Gültigkeit.

ANLAGE ZUR ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2011

Mindestvoraussetzungen zur Eigenkompostierung

Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

- 1) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
- 2) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
- 3) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
- 4) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
- 5) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
- 6) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
- 7) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
- 8) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- 9) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers) statt.